

nicht eine Person dar, die ohne den unabhängigen Anspruch als Dritte an dem Fall hätte beteiligt sein können, sondern eine Person, die ein potentieller Kläger, Beklagter oder ein Dritter mit einem unabhängigen Anspruch ist.

Nino Kavshbaia

► 6 – 3/2020

Schadenersatz wegen erfolgloser Belastung mit der Sicherungshypothek

OGH, Urt. v. 18. Mai 2018 № AS-1216-1136-2017

Art. 199 Abs. III GZPO

1. Der Schadenersatz wegen des erfolglosen Arrests gemäß Art. 199 Abs 3 des ZGB ist ein deliktsrechtlicher Anspruch.

2. Es ist unzulässig, dass die Gültigkeit der vorvertraglichen Beziehung mit der öffentlichen Eintragung des Eigentums gekoppelt wird.

(Leitsatz des Verfassers)

I. Tatbestand

Der Gläubiger (im Folgenden als der ursprüngliche Kläger bezeichnet) reichte eine Klage gegen den Hauptschuldner und den Bürgen ein, und im Rahmen dieses Verfahrens wurde das Eigentum eines der Bürgen (erste, zweite und dritte Immobilie) mit einer Sicherungshypothek belastet. Das Gericht setzte keine Sicherheitsleistung fest und gab der Klage nur gegen den Hauptschuldner statt. Der Bürge, dessen Eigentum während des Rechtsstreits mit einer Sicherungshypothek belastet war, reichte eine Klage gegen den ursprünglichen Kläger ein und verlangte Ersatz des Schadens, der durch die Maßnahme zur Sicherung der Forderung entstanden war. Der Bürge wies darauf hin, dass die Sicherungshypothek der drei Immobilien zu einem Vermögensverlust geführt hatte: Er plante, die erste Immobilie als Hypothekenobjekt zu verkaufen, um einen Kredit bei einer Bank zurückzuzahlen, dessen Nichterfüllung die Kredit-

schuld erhöhte; die Verpflichtung, das Eigentum an der zweiten Immobilie auf den Gläubiger zu übertragen, konnte ebenfalls nicht erfüllt werden, weshalb der Kläger gezwungen war, den doppelten Betrag der erhaltenen Sicherheitsleistung (Vertragsstrafe) mit einem zusätzlich aufgenommenen Darlehen zu begleichen. Der Arrest der dritten Immobilie, die schon mit einer Hypothek belastet war, führte zu einer Erhöhung der Kreditverschuldung.

II. Zusammenfassung der richterlichen Begründung

Der Oberste Gerichtshof teilte die Argumentation der Vorinstanzen bezüglich des Schadenersatzes wegen des erfolglosen Arrests nur für teilweise. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs ist Art. 199 Abs. 3 GZPO die Norm, die eine Entschädigung für Schäden vorsieht, aber nicht den allgemeinen Regeln für Entschädigungen unterliegt. Nach Ansicht des Revisionsgerichts (und entgegen der Argumentation des Berufungsgerichts) hat sich der Kläger vom ersten (früheren) Vertrag verpflichtet, die zweite Immobilie auf den künftigen Käufer zu übertragen. Da er die Übertragung wegen des Arrests nicht mehr vornehmen konnte, ist die Erfüllung unmöglich geworden, so dass er die doppelte Kautions- und die Zinsen für das neue aufgenommene Darlehen zahlen sollte, was als Schaden anzusehen sei. In diesem Teil hat der Oberste Gerichtshof den Fall an das Gericht zweiter Instanz zurückverwiesen, um die Umstände des Falles gründlich zu klären. Das Gericht hat das Sicherungshypothek im Fall der ersten und dritten Sache nicht als Schaden in Betracht gezogen, weil jeder Schuldner die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllen soll - in solchen Fällen wird davon ausgegangen, dass der Kreditnehmer das Geld zurückgibt und der Verkauf des Gegenstandes der Hypothek nicht erforderlich wird.

Nino Kavshbaia

▶ 7 – 3/2020

Die Erstreckung der Bürgenhaftung auf die aus dem Rücktritt entstandenen Ansprüche

OGH, Urt. v. 1. November 2013 № AS-1087-1018-2012

Art. 450 III, 465 GZGB

1. Bürgschaft, die für die Gewährleistung des Anspruchs auf die Lieferung der Kaufsache abgeschlossen wurde, erfasst auch die Vereinbarung, die bezüglich der Durchsetzung von Rücktrittsansprüchen abgeschlossen wurde.

2. Die Befreiung eines Bürgen wegen teilweiser Befriedigung des Gläubigers und dadurch verursachte Klagerücknahme, verursacht nicht die Befreiung der anderen Bürgen (Art. 450 III GZGB findet keine Anwendung).

(Leitsätze des Verfassers)

I. Tatbestand

Die Ansprüche aus dem Kaufvertrag waren durch eine Bürgschaft gesichert. Nach der Pflichtverletzung seitens des Verkäufers, haben die Parteien eine Vereinbarung getroffen und die Ansprüche aus dem Rücktritt bezüglich der Rückgewähr des Kaufpreises neu geregelt. Der Käufer hat vom Verkäufer und Bürgen die Erfüllung der Rückgewähransprüche gemäß der Vereinbarung verlangt. Die Beklagten haben die geltend gemachten Ansprüche nicht anerkannt und haben darauf hingewiesen, dass sie von der Vereinbarung nichts gewusst haben. Gemäß dem später getroffenen Ausgleich, hat der Kläger von einem von den Bürgen Eigentum an einer Sache übertragen bekommen und auf die Durchsetzung der Klage gegen diesen Bürgen verzichtet und dadurch einen Teil der Geldforderungen als erloschen angesehen.

II. Zusammenfassung der richterlichen Begründung

Das erstinstanzliche Gericht hat der Klage (angehts der schon erfolgten Zahlungen) nur teilweise

stattgegeben, wogegen die Bürgen eine Berufung eingelegt haben. Das Berufungsgericht hat die Bürgenhaftung auch auf die Rückzahlung des ganzen Kaufpreises erstreckt, aber trotzdem der Berufung stattgegeben, da es den Klageverzicht gegenüber einen der Bürgen als Schuldenerlass angesehen, worauf Art. 450 GZGB anwendbar war, der die Befreiung der Bürgen von ihren Schulden zur Folge haben konnte. Gegen diese Entscheidung hat seinerseits der Kläger/Berufungsbeklagte eine Revision eingelegt und die Anwendbarkeit von Art. 450 III GZGB auf diesem Fall in Frage gestellt.

Das Revisionsgericht kassierte das Urteil des Berufungsgerichts und hat der Revisionsklage stattgegeben mit dem Hinweis auf die Tatsache, dass der Gläubiger hier eine Leistung an Erfüllung statt angenommen hat, ohne damit gleichzeitig auf die restliche Forderung zu verzichten. Nach der Auffassung des OGH ist der Schuldenerlass ein gegenseitiger Vertrag, woraus der Wille des Gläubigers in Bezug auf die Befreiung des Schuldners eindeutig nachvollziehbar sein muss, was hier nicht der Fall gewesen ist. Somit hat das Kassationsgericht die Anwendung von Art. 450 III GZGB verneint.

Nino Kavschbaia

▶ 8 – 1/2020

Weigerung auf die Verfahrensaussetzung

OGH, Urt. v. 1. November 2019 № AS- 1177-2019

Art. 279 Unterabsatz d) GZPO

Eine Vindikationsklage kann nicht mit der Begründung beendet werden, dass ein Verwaltungsverfahren über die Eigentumsrechte des Klägers im Gange ist.

Anmerkung des Herausgebers: Eine Person hat eine Klage eingereicht und begehrte die Herausgabe der Sache aus dem unrechtmäßigen Besitz. Der Beklagte legte jedoch gegen die stattgebende Entscheidung die Berufung ein und beantragte die Aussetzung